

**Einfache Anfrage Helbling-Rapperswil-Jona:
«Verletzt die St.Gallische Winkelriedstiftung ihren Stiftungszweck?»**

Die St.Gallische Winkelriedstiftung bezweckt die Hilfe für Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, welche Opfer von Katastrophen, Terror, kriegerischen Auseinandersetzungen oder dem organisierten Verbrechen geworden sind. Des Weiteren unterstützt sie bei Nachteilen im Dienst Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, wenn diese durch ihren Einsatz (z.B. Schweizer Armee) oder der öffentlichen Sicherheit erhebliche finanzielle Nachteile erleiden. Zusätzlich fördert die Stiftung mit finanzieller Hilfe Projekte und Veranstaltungen im Kanton St.Gallen, welche direkt der Gesamtverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit dienen.

Laut Medienberichten und Eidgenössischer Finanzkontrolle unterstützt die St.Gallische Offiziersgesellschaft das Ja-Komitee bei der Abstimmung zur Revision des Kriegsmaterialgesetzes mit 100'000 Franken aus einer Spende der Winkelriedstiftung. Die direkte finanzielle Unterstützung einer politischen Abstimmungskampagne (eidgenössische Vorlage) unterscheidet sich stark von konkreten lokalen Projekten oder Veranstaltungen im Kanton St.Gallen und somit auch dem Stiftungszweck. Nach Art. 84 Abs. 2 ZGB (Stiftungsaufsicht) verpflichtet sich der Kanton als Aufsichtsbehörde gesetzlich dazu, dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Eine Zweckentfremdung nach Art. 84 ZGB hätte demnach eine juristische Prüfung durch die kantonale Aufsicht (ESA oder ATIOZ) und mögliche Massnahmen zur Folge.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird die Regierung nach Art. 84 ZGB, in welcher der Kanton als Aufsichtsbehörde bei Stiftungen genannt wird, eine juristische Prüfung der Ausgabe bei der St.Gallischen Winkelriedstiftung vornehmen?
2. Sieht die Regierung in der Spende über 100'000 der Winkelriedstiftung an ein Kampagnenbudget eine mögliche Zweckentfremdung, und falls ja, wird die Regierung, welche die Dienste der Aufsicht von Stiftungen der ESA und ATIOZ übergeben hat, eine juristische Prüfung einleiten?
3. Ist die Regierung ebenfalls der Ansicht, dass es demokratiepolitisch problematisch ist, wenn zweckgebundene Stiftungsvermögen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung eingesetzt werden?»

22. Oktober 2026

Helbling-Rapperswil-Jona